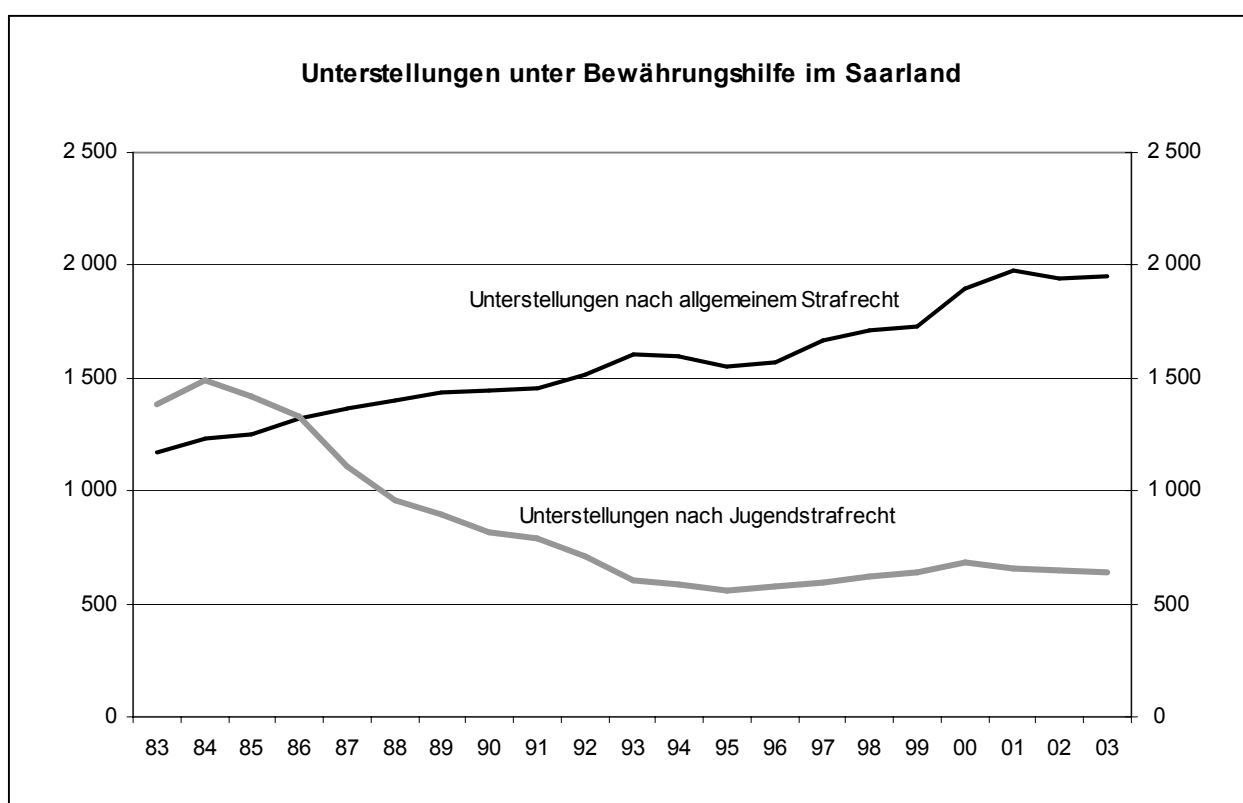


Bewährungshilfe 2003



Ausgegeben im Dezember 2004

Einzelpreis 3,30 EUR

© Statistisches Landesamt Saarland, Saarbrücken, 2004.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Landesamt SAARLAND, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5927 - Fax: (0681) 501 5921 - E-Mail: statistik@stala.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2003 veröffentlicht.

**Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen**

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf- aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Straf- restes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugend- strafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2003

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach			Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8; FA Sp. 1-5)
		allgemeinem	Jugend-	Strafrecht	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen	
Insgesamt (Anzahl)	BWA FA	2 589 -	1 949 -	640 -	296 X	1 -	- X	247 X	543 X	2 293 -
Insgesamt in %	BWA FA	100 -	75,3 -	24,7 .	11,4 X	0,0 .	- X	9,5 X	21,0 X	88,6 .
Männliche Personen (Anzahl)	BWA FA	2 343 -	1 740 -	603 -	261 X	1 -	- X	222 X	483 X	2 082 -
Weibliche Personen (Anzahl)	BWA FA	246 -	209 -	37 -	35 X	- -	- X	25 X	60 X	211 -

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2003 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstiger Gründe
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei								lebenslanger Freiheitsstrafe		
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe					davon Strafrest bei Entlassung					
				nach		im Wege der Gnade	zusammen	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr					
				§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB									
Insgesamt (Anzahl)	1 949	1 505	2	375	42	1	418	277	141	2	-	18	4	
Insgesamt in %	100	77,2	0,1	19,2	2,2	0,1	21,4	14,2	7,2	0,1	-	0,9	0,2	
Männliche Personen	1 740	1 329	2	346	39	1	386	252	134	2	-	17	4	
Weibliche Personen	209	176	-	29	3	-	32	25	7	-	-	1	-	

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2003 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstiger Gründe
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe					erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG		
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung					
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr				
Insgesamt (Anzahl)	640	17	527	1	-	91	1	92	70	22	-	3	-	
Insgesamt in %	100	2,7	82,3	0,2	-	14,2	0,2	14,4	10,9	3,4	-	0,5	-	
Männliche Personen	603	16	493	1	-	90	1	91	70	21	-	2	-	
Weibliche Personen	37	1	34	-	-	1	-	1	-	1	-	1	-	

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2003 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	789	14	61	157	130	107	199	77	30	14
davon: deutsch	708	13	55	138	117	92	177	73	29	14
nicht deutsch	81	1	6	19	13	15	22	4	1	-
Männliche Unterstellte	708	13	57	147	117	96	172	72	23	11
davon: deutsch	634	12	52	129	104	83	152	68	23	11
nicht deutsch	74	1	5	18	13	13	20	4	-	-
Weibliche Unterstellte	81	1	4	10	13	11	27	5	7	3
davon: deutsch	74	1	3	9	13	9	25	5	6	3
nicht deutsch	7	-	1	1	-	2	2	-	1	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	565	5	26	95	105	80	156	65	21	12
davon: deutsch	502	4	23	80	95	70	137	61	20	12
nicht deutsch	63	1	3	15	10	10	19	4	1	-
Männliche Unterstellte	502	5	24	90	92	71	132	61	18	9
davon: deutsch	444	4	22	76	82	61	115	57	18	9
nicht deutsch	58	1	2	14	10	10	17	4	-	-
Weibliche Unterstellte	63	-	2	5	13	9	24	4	3	3
davon: deutsch	58	-	1	4	13	9	22	4	2	3
nicht deutsch	5	-	1	1	-	-	2	-	1	-

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	144	-	6	25	22	26	43	12	9	1
davon: deutsch	132	-	6	24	19	21	40	12	9	1
nicht deutsch	12	-	-	1	3	5	3	-	-	-
Männliche Unterstellte	132	-	5	24	22	24	40	11	5	1
davon: deutsch	122	-	5	23	19	21	37	11	5	1
nicht deutsch	10	-	-	1	3	3	3	-	-	-
Weibliche Unterstellte	12	-	1	1	-	2	3	1	4	-
davon: deutsch	10	-	1	1	-	-	3	1	4	-
nicht deutsch	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	80	9	29	37	3	1	-	-	-	1
davon: deutsch	74	9	26	34	3	1	-	-	-	1
nicht deutsch	6	-	3	3	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	74	8	28	33	3	1	-	-	-	1
davon: deutsch	68	8	25	30	3	1	-	-	-	1
nicht deutsch	6	-	3	3	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	6	1	1	4	-	-	-	-	-	-
davon: deutsch	6	1	1	4	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2003
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
	insgesamt	davon abgeschlossen durch				Widerruf	Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
		Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat			
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten insgesamt	485	365	7	4	93	16	223	80
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	310	233	7	3	56	11	159	70
im Wege der Gnade	1	-	-	-	1	-	2	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	148	112	-	1	30	5	53	6
nach § 57 Abs. 2 StGB	20	17	-	-	3	-	4	2
nach §§ 35, 36 BtMG	3	2	-	-	1	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	1	1	-	-	-	-	-	1
im Wege der Gnade	1	-	-	-	1	-	3	1
Sonstige Gründe	1	-	-	-	1	-	1	-
Unterstellungen insgesamt in %								
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	75,3	1,4	0,8	19,2	3,3	X	X
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	100	75,2	2,3	1,0	18,1	3,5	X	X
im Wege der Gnade	100	-	-	-	100,0	-	X	X
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	100	75,7	-	0,7	20,3	3,4	X	X
nach § 57 Abs. 2 StGB	100	85,0	-	-	15,0	-	X	X
nach §§ 35, 36 BtMG	100	66,7	-	-	33,3	-	X	X
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	X	X
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	100	100,0	-	-	-	-	X	X
im Wege der Gnade	100	-	-	-	100,0	-	X	X
Sonstige Gründe	100	-	-	-	100,0	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten zusammen	427	321	4	3	83	16	186	73
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	262	194	4	2	51	11	128	63
im Wege der Gnade	1	-	-	-	1	-	2	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	139	107	-	1	26	5	48	6
nach § 57 Abs. 2 StGB	19	17	-	-	2	-	3	2
nach §§ 35, 36 BtMG	3	2	-	-	1	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	1	1	-	-	-	-	-	1
im Wege der Gnade	1	-	-	-	1	-	3	1
Sonstige Gründe	1	-	-	-	1	-	1	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)								
Bewährungsaufsichten zusammen	58	44	3	1	10	-	37	7
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	48	39	3	1	5	-	31	7
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	9	5	-	-	4	-	5	-
nach § 57 Abs. 2 StGB	1	-	-	-	1	-	1	-
nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2003
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
	Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen				
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	309	126	62	1	3	-	-	25	12	80	84	6
davon unterstellt aufgrund Aussetzung d. Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	6	-	-	-	3	-	-	-	-	3	2	1
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	261	112	52	1	-	-	-	14	10	72	69	5
§ 30 JGG	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
§§ 35, 36 BtMG	41	14	10	-	-	-	-	11	1	5	13	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insges.	100	40,8	20,1	0,3	1,0	-	-	8,1	3,9	25,9	X	X
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	100	-	-	-	50,0	-	-	-	-	50,0	X	X
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	42,9	19,9	0,4	-	-	-	5,4	3,8	27,6	X	X
§ 30 JGG	100	-	-	-	-	-	-	-	100,0	-	X	X
§§ 35, 36 BtMG	100	34,1	24,4	-	-	-	-	26,8	2,4	12,2	X	X
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	-	X	X
erneuter Anordnung	-	X	X
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	X	X
Sonstige Gründe	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten zus.	286	115	58	1	3	-	-	23	12	74	78	6
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	6	-	-	-	3	-	-	-	-	3	2	1
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	240	102	49	1	-	-	-	12	10	66	63	5
§ 30 JGG	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
§§ 35, 36 BtMG	39	13	9	-	-	-	-	11	1	5	13	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten zus.	23	11	4	-	-	-	-	2	-	6	6	-
davon unterstellt aufgrund Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	21	10	3	-	-	-	-	2	-	6	6	-
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§§ 35, 36 BtMG	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellung i. Wege d. Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.2003 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	Paragrafen des StGB	Unter- stellun- gen ins- gesamt	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹⁾ ins- gesamt	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 589	1 949	640	789	565	144	80
davon:								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	48	38	10	11	5	2	4
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	9	8	1	3	2	1	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	101	79	22	32	27	1	4
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3	43	37	6	16	13	1	2
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	50	34	16	14	12	-	2
3. Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	569	411	158	128	81	27	20
und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	169-173	77	74	3	12	7	5	-
dar.: Verletz. d. Unterhaltspflicht	170 Abs. 1	77	74	3	11	7	4	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	20	14	6	6	6	-	-
dar.: vollendeter Mord	211	9	6	3	1	1	-	-
Totschlag	212	3	3	-	3	3	-	-
Körperverletzungen	223-233	453	305	148	108	66	22	20
dar.: Körperverletzung	223	140	105	35	21	15	4	2
gefährl. Körperverletz.	224 Abs. 1 Nr. 2	281	176	105	78	46	15	17
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	11	10	1	2	2	-	-
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	640	462	178	226	143	55	28
dar.: Diebstahl	242	294	243	51	85	64	16	5
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	270	170	100	106	58	29	19
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	184	99	85	71	51	8	12
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	184	99	85	71	51	8	12
dar.: Raub	249	62	19	43	18	9	2	7
schwerer Raub	250	91	60	31	38	29	6	3
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	329	288	41	88	68	15	5
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	239	216	23	61	50	9	2
Urkundenfälschung	267-282	59	51	8	21	14	5	2
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	31	23	8	12	10	2	-
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	19	11	8	5	3	2	-
Vollrausch	323a	12	12	-	7	7	-	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	296	280	16	74	56	15	3
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315(1) Nr. 1a und 316	190	185	5	53	38	11	2
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	17	14	3	3	1	1	1
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	89	81	8	21	17	4	-
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB ud StVG)	-	391	269	122	147	124	19	4

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2003 nach Alter
der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	Paragrafen des StGB	Been- dete Bew.- aufs. ¹⁾ ins- gesamt	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					40 oder mehr
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	
Straftaten insgesamt		789	75	157	130	107	199	121
davon:								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	11	1	2	1	1	-	6
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	3	-	-	-	1	-	2
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	32	4	6	2	2	10	8
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3	16	3	2	-	2	4	5
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	14	1	3	2	-	6	2
3. Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	128	14	31	22	14	30	17
und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	169-173	12	-	1	-	3	7	1
dar.: Verletz. d. Unterhaltspflicht	170 Abs. 1	11	-	-	-	3	7	1
Straftaten gegen das Leben	211-222	6	-	1	-	3	1	1
dar.: vollendeter Mord	211	1	-	-	-	1	-	-
Totschlag	212	3	-	-	-	1	1	1
Körperverletzungen	223-233	108	14	29	22	7	22	14
dar.: Körperverletzung	223	21	2	-	8	1	6	4
gefährl. Körperverletz.	224 Abs. 1 Nr. 2	78	12	28	12	5	15	6
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	2	-	-	-	1	-	1
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	226	32	49	34	29	55	27
dar.: Diebstahl	242	85	9	14	9	8	29	16
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	106	18	28	21	14	21	4
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	71	14	25	11	5	11	5
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	71	14	25	11	5	11	5
dar.: Raub	249	18	6	9	2	-	1	-
schwerer Raub	250	38	4	11	6	4	9	4
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	88	3	9	12	15	28	21
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	61	-	6	7	11	21	16
Urkundenfälschung	267-282	21	1	1	5	4	6	4
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	12	1	2	4	-	4	1
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	5	1	1	3	-	-	-
Vollrausch	323a	7	-	1	1	-	4	1
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	74	1	2	4	15	31	21
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315(1) Nr. 1a und 316	53	1	1	3	10	21	17
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	3	1	-	1	-	-	1
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	21	-	1	1	5	10	4
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB ud StVG)	-	147	5	31	40	26	30	15

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes

I. ZUSAMMENFASSENDE SCHRIFTEN

Statistisches Jahrbuch für das Saarland

Das Statistische Jahrbuch bietet aktuelle Informationen aus allen wichtigen Bereichen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Die Darstellung in Tabellenform, die vielfach mehrjährige Vergleiche erlaubt, wird durch textliche Erläuterungen sowie durch übersichtliche Schaubilder und Grafiken ergänzt. Wichtige Daten aus der amtlichen Statistik der anderen Bundesländer sowie der Länder der EU runden das Informationsangebot ab.

Statistik Journal, Statistisches Monatsheft Saarland

Das Statistik Journal informiert monatlich über aktuelle Ergebnisse aus vielen Bereichen der amtlichen Statistik. Neben Textbeiträgen geben Grafiken und ein Zahlenspiegel umfassende Einblicke in das wirtschaftliche und soziale Geschehen im Saarland.

SAARLAND HEUTE - Statistische Kurzinformationen (erscheint jährlich)

Statistisches Jahrbuch "Saar-Lor-Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie"

Erscheint unregelmäßig im Wechsel mit der Broschüre "Statistische Kurzinformationen Saar-Lor-Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie". Die Publikation zeigt ein Panorama der grenzüberschreitenden europäischen Region in Wort, Zahl und Bild über die demografische, wirtschaftliche und soziale Lage. Bei dem zweisprachigen Werk (deutsch und französisch) handelt es sich um eine Gemeinschaftsveröffentlichung der beteiligten Statistischen Ämter.

Broschüre "Statistische Kurzinformationen Saar-Lor-Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie"

Erscheint unregelmäßig im Wechsel mit dem Statistischen Jahrbuch "Saar-Lor-Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie" und enthält die wichtigsten Daten des Jahrbuchs in aktueller Darstellung.

II. FACHSTATISTISCHE SCHRIFTEN

Handbuch Öffentliche Finanzen

Erscheinungsweise jährlich. Das Handbuch stellt Grunddaten über die aktuelle Finanzsituation im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Angegeben sind sowohl einfache Bestandszahlen als auch funktional gegliederte Ergebnisse für die Gemeinden und das Land.

Statistische Berichte

Zur schnellen Unterrichtung von Verwaltung und anderen Interessenten werden hier die neuesten Ergebnisse der laufenden Statistiken wie auch die ersten Resultate von Sondererhebungen veröffentlicht. Ihre sachliche Gliederung ist sehr differenziert und in der Regel bundeseinheitlich festgelegt.

BILDUNG - Kurzinformationen (erscheint jährlich)

UMWELT - Kurzinformationen (erscheint jährlich)

Faltblatt LANDWIRTSCHAFT (erscheint jährlich)

III. REIHEN

Einzelchrift zur Statistik des Saarlandes

In dieser Reihe, die bis heute mehr als 100 Bände umfasst, werden aus dem gesamten Spektrum der amtlichen Statistik schwerpunktmäßig Einzelthemen behandelt. Insbesondere werden hier Ergebnisse von Erhebungen dargestellt, die nur in mehrjährigen Abständen stattfinden, so etwa die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, Handels- und Gaststättenzählung, Handwerkszählung etc.

Saarland in Zahlen (Sonderhefte)

In dieser Reihe werden sachlich und teils auch regional tief gegliederte Ergebnisse mit fachlichen Schwerpunkten veröffentlicht. Regelmäßig erscheinen die Sonderhefte aus den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Agrarberichterstattung und allgemein bildende Schulen.

Saarländische Gemeindezahlen

In diesem jährlich erscheinenden Heft werden Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene veröffentlicht.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder

(Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Landesämter). Ergebnisse über Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts nach Ländern sowie Bruttowertschöpfung und verfügbares Einkommen der kreisfreien Städte und Landkreise, Erscheinungsweise mehrmals jährlich.

IV. VERZEICHNISSE

wie Gemeindeverzeichnis, Schulverzeichnis, Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen, Krankenhausverzeichnis, Straßenverzeichnis, Märkte im Saarland usw. werden i.d.R. jährlich aktualisiert herausgegeben und sind teils auch in elektronischer Form lieferbar oder - wie der SAPLIS-Datenbestandskatalog - über Internet abrufbar.

STATISTISCHES LANDESAMT SAARLAND - Presse- und Informationsdienst
Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, ☎ 0681/501-5913/-5925, Telefax 0681/501-5921,
E-Mail: statistik@stala.saarland.de, Internet: <http://www.statistik.saarland.de>